



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
ECOLOGY & SOCIAL RESPONSIBILITY

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE GOTS ZEICHEN*

VERSION 3.0

Veröffentlichungsdatum: 23. Juli 2021

* Hinweis: Dieses Dokument trug zuvor den Titel "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" und ersetzt die letzte Fassung des alten Dokuments. Verweise in allen anderen GOTS-Dokumenten auf den "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" und den "Kennzeichnungsleitfaden" beziehen sich nun auf das vorliegende Dokument.

Diese sinngemäße Übersetzung der Nutzungsbedingungen dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des GOTS. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Global Standard gemeinnützige GmbH
Rotebühlstr. 102 · 70178 Stuttgart · Germany
www.global-standard.org

TABLE OF CONTENTS

1	ZWECK	4
2	DEFINITIONEN.....	4
3	NUTZUNGSBEDINGUNGEN	5
3.1	GOTS WAREN	5
3.2	GOTS ZUSÄTZE	5
3.3	CO-BRANDING: REGISTRIERUNG VON MARKENINHABERN	6
4	GEBÜHREN.....	6
4.1	JAHRESGEBÜHREN FÜR UNTERNEHMEN.....	6
4.2	JAHRESGEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN	7
4.3	REGISTRIERUNGSGEBÜHREN FÜR ZUSÄTZE	7
4.4	JAHRESGEBÜHR FÜR ZUSÄTZE	7
5	KENNZEICHNUNG VON GOTS WAREN	8
5.1	KENNZEICHNUNG MIT GOTS ZEICHEN AM PRODUKT	8
5.2	GOTS WAREN, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN KAPITEL 2.2.1 DES GOTS ENTSPRECHEN.....	8
5.3	GOTS WAREN, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN KAPITEL 2.2.2 DES GOTS ENTSPRECHEN.....	9
5.4	KOMBINIERTER PRODUKTE, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN ABSCHNITT 2.2.1 UND 2.2.2 DES GOTS ENTSPRECHEN	9
5.5	GOTS ZUSATZSTOFFE, DIE VON EINEM:R ZUGESASSENEN ZERTIFIZIERER:IN ZUGELASSEN SIND	10
5.6	SPRACHVERSIONEN DER GOTS ZEICHEN.....	11
5.7	BEZUGNAHME BEI PRODUKTEN, DIE NICHT VOLLSTÄNDIG GEMÄSS GOTS HERGESTELLT WURDEN.....	11
5.8	CO-BRANDING VON GOTS WAREN.....	11
6	ZUSAMMENFASSENDE ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE GOTS WAREN MIT GOTS KENNZEICHNUNG VERKAUFEN ODER BEWERBEN	12
6.1	GOTS WAREN, DIE INNERHALB DER LIEFERKETTE VERKAUFT WERDEN	12
6.2	AN IMPORTEUR:INNEN, GROSSHÄNDLER:INNEN, EINZELHÄNDLER:INNEN UND AGENTUREN VERKAUFTE GOTS WAREN.....	12
6.3	GOTS WAREN, DIE AN DEN ENDVERBRAUCHER:INNEN VERKAUFT WERDEN	12
7	KENNZEICHNUNG VON GOTS ZUSÄTZE	13
7.1	VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN DURCH HERSTELLER:INNEN ODER LIEFERANT:INNEN VON GOTS ZUSÄTZEN.....	14
8	VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN IN KONFORMITÄTSDOKUMENTEN	14
9	VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN AUF VERBRAUCHER:INNEN ORIENTIERTEN WEBSITES / MARKTPLÄTZEN / KATALOGEN / WERBEMATERIALIEN	14
10	SONSTIGE VERWENDUNGEN DER GOTS ZEICHEN.....	15
11	VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN DURCH GOTS ZUGELASSENE BERATER:INNEN (GOTS APPROVED CONSULTANTS).....	15
12	MISSBRAUCH DER GOTS ZEICHEN	16



13	GESTALTUNGSVORGABEN.....	16
13.1	PRINT MEDIEN	16
13.2	DIGITALE MEDIEN	18
14	KONTAKT	19
	ANHANG : BEISPIELE FÜR KORREKTE UND FALSCHER KENNZEICHNUNG	20



1 ZWECK

Dieses Dokument¹ definiert die Nutzungsbedingungen für Unternehmen, die am GOTS-Programm teilnehmen und nennt die mit der Kennzeichnung verbundenen Gebühren.

Darüber hinaus legt es Anforderungen fest, die eine korrekte und einheitliche Nutzung des geschützten Markenzeichens „Global Organic Textile Standard“ (GOTS Logo) auf Produkten sowie in Anzeigen, Katalogen, Webseiten, Internetauftritten oder anderen Publikationen gewährleisten. Da der Global Organic Textile Standard (GOTS) in Abschnitt 1.4 "Qualitätszeichen und Kennzeichnung" und in Abschnitt 1.5 "Mitgeltende Dokumente" auf dieses Dokument verweist, ist es ein integraler Bestandteil des Standards und die hierin aufgeführten Kriterien sind für die verbindlich, um die Konformität mit dem GOTS zu erreichen.

2 DEFINITIONEN

<i>Zugelassene Zertifizierer:in</i>	Zertifizierungsstelle, die von der Global Standard gGmbH zur Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen gemäß GOTS in deren jeweiligem Geltungsbereich zugelassen ist. Eine aktuelle Liste der <i>Zugelassenen Zertifizierer:innen</i> und deren Geltungsbereiche finden Sie unter folgendem Link
<i>Marke</i>	Eine eingetragene oder nicht eingetragene Marke (Brand) oder ein anderes Zeichen als die GOTS Zeichen.
<i>Markeninhaber:in</i>	Inhaber:in einer Marke
<i>Zertifiziertes Unternehmen</i>	Verarbeiter:in, Hersteller:in, Händler:in (mit Ausnahme von Händler:innen, die gemäß Abschnitt 6.1 registriert sein müssen) oder Einzelhändler:innen von GOTS-Waren, die durch eine:n <i>Zugelassene:n Zertifizierer:in</i> zertifiziert wurden.
<i>Betriebsstätte/ Einrichtung</i>	Einzelner Standort eines <i>Zertifizierten Unternehmens</i> oder eines Unterauftragnehmenden, der von eine:r <i>Zugelassenen Zertifizierer:in</i> inspiziert wurde und auf dem Bereichszertifikat dieser <i>Einrichtung</i> aufgeführt ist.
<i>Global Standard gGmbH (Global Standard gemeinnützige GmbH)</i>	Die juristische Person, die alle Aktivitäten des Kennzeichnungssystems durchführt und Inhaber:in der eingetragenen Marken (<i>GOTS Zeichen</i>) ist.
<i>GOTS Zusätze</i>	Zutaten, Accessoires oder chemische Zusatzstoffe (Farbstoffe/Textilhilfsmittel) die (für bestimmte Anwendungen) als <i>Zusätze</i> für die Herstellung von <i>GOTS Waren</i> von einem:r <i>Zugelassenen Zertifizierer:in</i> zugelassen wurden.
<i>GOTS Waren</i>	Textilerzeugnisse (Fertigwaren oder Zwischenprodukte), die nach GOTS von einem <i>Zertifizierten Unternehmen</i> gefertigt und durch eine:n <i>Zugelassene:n Zertifizierer:in</i> zertifiziert wurden.

¹ Dieses Dokument trug zuvor den Titel "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" und ersetzt die letzte Fassung des alten Dokuments. Verweise in allen anderen GOTS-Dokumenten auf den "Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden" und den "Kennzeichnungsleitfaden" beziehen sich nun auf das vorliegende Dokument.

<i>GOTS Zeichen</i>	Die eingetragenen Marken der Global Standard gGmbH, umfasst das "Global Organic Textile Standard Logo", wie in den Unterabschnitten des Abschnitt 5. dargestellt sowie die Begriffe (Wortmarken) "Global Organic Textile Standard" oder "GOTS".
<i>Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt</i>	<i>GOTS Zeichen</i> , das auf <i>GOTS Waren</i> so angebracht wird, dass sie für Käufer:innen/Empfänger:innen in der textilen Lieferkette und für Endverbraucher:innen zum Zeitpunkt des Kaufs an der Ware sichtbar sind (z. B. auf Verpackungsmaterial, Hangtags und/oder (Pflege-Etiketten).
<i>Kennzeichnung mit GOTS Zeichen produktbezogen</i>	Das Abbilden der <i>GOTS Zeichen</i> an oder bezogen auf <i>GOTS Waren</i> , die in Katalogen, auf Webseiten, in Anzeigen oder anderen Veröffentlichungen (z.B. durch Marktplätze, Verkaufsplattformen oder Versandhändler:innen) präsentiert werden.
<i>Sonstige Verwendungen der GOTS Zeichen</i>	Jegliche andere Anwendung der <i>GOTS Zeichen</i> , die nicht unter die <i>Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt</i> / <i>Kennzeichnung mit GOTS Zeichen produktbezogen</i> mit <i>GOTS Zeichen</i> fällt (z.B. auf Visitenkarten, Websites, Briefköpfen oder Werbematerialien ohne spezifischen Hinweis auf <i>GOTS Waren</i> oder <i>GOTS Zusätze</i>).
<i>Einzelhändler:innen-Erklärung für die Nutzung der GOTS Zeichen</i>	Deklaration, die von allen nicht zertifizierten Einzelhändlern:innen, die die GOTS Zeichen verwenden möchten (siehe Abschnitt 6.3.3) bei der Global Standard gGmbH eingereicht werden muss.

3 NUTZUNGSBEDINGUNGEN

3.1 GOTS WAREN

- 3.1.1 Mit Abschluss der GOTS Zertifizierung durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* erhält das *Zertifizierte Unternehmen* die Erlaubnis zur Teilnahme am GOTS Programm. Das schließt die Verwendung des Standards sowie – nach einer ausdrücklichen Freigabe durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* mit dem Formular "*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Waren*" – auch die Nutzung des GOTS Logos an seinen jeweiligen *GOTS Waren* in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus diesem Dokument zu verwenden, solange die entsprechende Zertifizierung gültig bleibt.
- 3.1.2 Das *Zertifizierte Unternehmen* muss vollständige Aufzeichnungen für jede:n Kund:in der *GOTS Waren* erhält führen einschließlich Produktlisten. Diese müssen Produktspezifikationen und Mengenangaben aller gelieferten Produkte enthalten und dem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* zur Inspektion bereitgestellt werden. Ein *Zugelassene:r Zertifizierer:in* muss den beabsichtigten Gebrauch des GOTS Logos bzw. der GOTS Kennzeichnung durch das *Zertifizierte Unternehmen* im Voraus mittels des Formulars "*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS-Waren*" prüfen und genehmigen.
- 3.1.3 Ein *Zertifiziertes Unternehmen* darf Kennzeichnungsfreigaben nur von seinem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* einholen.

3.2 GOTS ZUSÄTZE

- 3.2.1 Mit der Ausstellung eines GOTS Zulassungsbescheids durch eine:n Scope-4-Zertifizierer:in erhalten Lieferant:innen von GOTS Zusätzen die Erlaubnis zur Teilnahme am GOTS Programm. Das schließt die Verwendung des Standards sowie – nach einer ausdrücklichen

Freigabe durch eine:n Scope 4-Zertifizierer:in mit dem Formular "Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Zusätze" - auch die Nutzung der GOTS Zeichen mit ein, allerdings beschränkt auf Sonstige Verwendungen der GOTS Zeichen und nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus diesem Dokument (insbesondere Abschnitt 7) solange der Zulassungsbescheid gültig ist.

3.3 CO-BRANDING: REGISTRIERUNG VON MARKENINHABERN

- 3.3.1 Co-Branding im Sinne dieses Dokuments bedeutet das Anbringen einer Eigenmarke auf *GOTS Waren* und/oder deren Verpackung.
- 3.3.2 Zusätzlich zu den weiteren Bestimmungen in diesem Dokument ist ein Co-Branding auf *GOTS Waren* nur dann zulässig, wenn der:die jeweilige Markeninhaber:in die entsprechenden Marken ordnungsgemäß bei der Global Standard gGmbH registriert und vorab eine schriftliche Genehmigung für ein solches Co-Branding erhalten hat. Davon ausgenommen sind andere Zertifikats-Siegel, Logos von Zertifizierungsstellen und offizielle staatliche Zeichen/Siegel auf *GOTS Waren*.
- 3.3.3 Für ein Co-Branding fällt die Zahlung einer jährlichen Co-Branding-Gebühr an. Genauere Einzelheiten für die Registrierung, das Registrierungsverfahren und die Gebühren werden im Laufe des Jahres 2021 ausgearbeitet.
- 3.3.4 Abschnitt 3.3 ist erst nach Einführung des oben genannten Systems anzuwenden.

4 GEBÜHREN²

4.1 JAHRESGEBÜHREN FÜR UNTERNEHMEN

- 4.1.1 Jedes *Zertifizierte Unternehmen* muss eine Jahresgebühr entrichten, die sich nach der Anzahl der inspizierten Betriebsstätten richtet. Wenn ein *Zertifiziertes Unternehmen* als Unterauftragnehmer:in in einem anderen Bereichszertifikat aufgeführt ist und von einem *Zugelassenen Zertifizierer:in* im Rahmen seiner Risikobewertung inspiziert wird, ist die Jahresgebühr nur einmal für einen solchen Betrieb über den:die eigenen Zertifizierer:in zu entrichten.
- 4.1.2 Die Gebühr ist zusätzlich für das *Zertifizierte Unternehmen* zu entrichten, unabhängig davon, ob am betreffenden Standort eine Textilverarbeitung stattfindet oder nicht.
- 4.1.3 **Die Gebühr beträgt 150,- € pro Zertifiziertem Unternehmen und pro Betriebsstätte**, die für das *Zertifizierte Unternehmen* inspiziert wird.
- 4.1.4 *Zertifizierte Unternehmen* die ordentliche Mitglieder einer der Gründungsorganisationen der *Global Standard gGmbH* sind, zahlen die Hälfte der Beträge.
- 4.1.5 Die von der:dem *Zugelassenen Zertifizierer:in* geforderte Gebühr wird an diese:n entrichtet und quartalsweise (viermal im Jahr) gesammelt an die *Global Standard gGmbH* weiter überwiesen.
- 4.1.6 Ein *Zertifiziertes Unternehmen*, das aus dem Zertifizierungsprozess ausscheidet und sich im Folgejahr erneut zur Zertifizierung anmeldet, muss die entsprechenden Jahresgebühren für beide Jahre entrichten.

² Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung des von der GOTS Geschäftsführung herausgegebenen und regelmäßig aktualisierten "Gebührenordnung für GOTS Zugelassene Zertifizierungsstellen".

- 4.1.7 Rechnungen, die Zertifizierer:innen an ihre Kunden:innen stellen, müssen den Vermerk „zahlbar an GOTS“ enthalten, um diesen Posten von anderen Gebühren zu unterscheiden, die an den:die *Zugelassenen Zertifizierer:innen* zu zahlen sind.

4.2 JAHRESGEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

- 4.2.1 *Zugelassene Zertifizierer:innen* zahlen eine Jahresgebühr von **40 € pro Kalenderjahr (einschließlich unvollständiger Kalenderjahre) pro inspizierter und/oderzertifizierter Betriebsstätte** an die Global Standard gGmbH.
- 4.2.2 Die von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* geforderte Gebühr wird an diesen entrichtet und von ihm quartalsweise (viermal im Jahr) gesammelt an die *Global Standard gGmbH* weiter überwiesen.

4.3 REGISTRIERUNGSGEBÜHREN FÜR ZUSÄTZE

- 4.3.1 Hersteller:innen und Lieferanten:innen von *GOTS Zusätzen*, die bei eine:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* die Zulassung ihrer Chemikalien und/oder ihrer Zutaten bzw. Accessoires beantragt haben, zahlen für jeden Handelsnamen von *GOTS Zusätzen*, der in der/den Tabelle(n) im Anhang des *GOTS Zulassungsbescheids* aufgeführt wird, eine Registrierungsgebühr (siehe Abschnitt 2.2.3 der "Richtlinie und Vorlage für die Ausstellung von Zulassungsbescheiden").

Die Registrierungsgebühr für Zusätze ist bei der Erstregistrierung zu entrichten und ist bis zum Inkrafttreten der nächsten Version des GOTS gültig (Standardrevisionen finden alle drei Jahre statt). Inhaber:innen von GOTS Zulassungsbescheiden, die zurücktreten und im Rahmen der derselben GOTS Version (bei demselben oder einem:r anderen *Zugelassenen Scope-4-Zertifizierer:in*) erneut die Zulassung beantragen, müssen die entsprechende Registrierungsgebühr für *Zusätze* erneut entrichten.

- 4.3.2 Die **Registrierungsgebühr beträgt 25 €** pro Handelsname des Zusätze, der im Zulassungsbescheid gelistet wird.
- 4.3.3 Die Registrierungsgebühr für Zusätze wird von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* spätestens mit der Ausstellung des entsprechenden Zulassungsbescheids eingezogen und vierteljährlich auf Basis eines Kalenderjahres an die Global Standard gGmbH überwiesen.

Rechnungen des:r *Zertifizierer:in*, die an seine Kunden verschickt werden, müssen den Vermerk "zahlbar an GOTS" in Klammern enthalten, um diesen Posten von anderen an den *Zugelassenen Zertifizierer* zahlbaren Posten zu unterscheiden.

4.4 JAHRESGEBÜHR FÜR ZUSÄTZE

- 4.4.1 Jede:r Inhaber:in eines GOTS Zulassungsbescheids zahlt eine jährliche Gebühr für *Zusätze*, die sich nach der Anzahl der in der/den Tabelle(n) im Anhang aufgeführten *GOTS Zusätze* richtet (siehe Abschnitt 2.2.3 der Richtlinie und Vorlage für die Ausstellung von Zulassungsbescheiden für *GOTS Zusätze*). Die Zahlung der Jahresgebühren berechtigt die Inhaber:innen des Zulassungsbescheids zur Verwendung des GOTS Logos unter den in Abschnitt 7 beschriebenen Bedingungen. Die Gebühren sind jährlich nach der ersten Zulassung zu entrichten.
- 4.4.2 Die Jahresgebühr für *Zusätze* beträgt **5 € pro zugelassenem Zusatz** pro begonnenem Jahr, **vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 150 €**
- 4.4.3 Die Jahresgebühr für *Zusätze* wird von dem:r *Zugelassenen Scope-4-Zertifizierer:in* eingezogen und vierteljährlich auf Basis eines Kalenderjahres an die *Global Standard gGmbH* überwiesen.
- 4.4.4 Rechnungen des:r *Zertifizierer:in*, die an seine Kunden verschickt werden, müssen den Vermerk "zahlbar an GOTS" in Klammern enthalten, um diesen Posten von anderen an den*die *Zugelassene:n Zertifizierer:in* zahlbaren Posten zu unterscheiden.

5 KENNZEICHNUNG VON GOTS WAREN

5.1 KENNZEICHNUNG MIT GOTS ZEICHEN AM PRODUKT

- 5.1.1 Das *GOTS Zeichen* ist auf *GOTS Waren* so anzubringen, dass es für Käufer:innen/ Empfänger:innen in der textilen Lieferkette und für den Endverbraucher:innen zum Zeitpunkt des Kaufs sichtbar ist (z.B. Verwendung auf der (Um-)Verpackung und/oder dem Hangtag und/oder einem (Pflege-) Etikett).
- 5.1.2 Gemäß Abschnitt 1.4 des GOTS ist die Verwendung des *GOTS Zeichens* auf *GOTS Waren*, die im Einzelhandel verkauft werden, obligatorisch.
- 5.1.3 Käufer:innen von *GOTS Waren*, die zur Teilnahme am Zertifizierungssystem gemäß den Kriterien in Abschnitt 4.1 des GOTS verpflichtet sind, dürfen diese (weiter verarbeiteten) Produkte nicht mit dem *GOTS Zeichen* bewerben oder (weiter-) verkaufen, wenn sie selbst nicht GOTS zertifiziert sind.
- 5.1.4 Die *GOTS Zeichen* müssen immer mit der entsprechenden Kennzeichnungsstufe "kbA/kbT" (bzw. "kbA/kbT in Umstellung") oder "hergestellt aus (x %) kba/kbT-Fasern" (bzw. "hergestellt aus (x %) kba/kbT-Fasern in Umstellung") versehen sein. Ein Hinweis auf den:die *Zugelassene:n Zertifizierer:in*, der die gekennzeichneten Waren zertifiziert hat (z. B. Name des:r Zertifizierer:in, Kurzform und/oder Logo) sowie die Lizenznummer des *Zertifizierten Unternehmens* (wie von der:m Zugelassenen Zertifizierer:in angegeben) sind obligatorisch. Handelt es sich bei der letzten zertifizierten Einrichtung in der Lieferkette um eine:n Groß- oder Einzelhändler:in, kann in der Kennzeichnung die Lizenznummer des letzten Produktionsbetriebs (Hersteller) oder die eines zertifizierten Groß- oder Einzelhändlers sein.
- 5.1.5 Die Verwendung des *GOTS Zeichens* durch Lieferanten von *GOTS Waren* muss ausdrücklich durch eine:n *Zugelassene:n Zertifizierer:in* mittels des Formulars "*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Waren*" freigegeben werden.
- 5.1.6 Diese Bedingungen gelten auch für die Kennzeichnung von allen GOTS Waren, die in Katalogen, auf Webseiten oder in anderen Veröffentlichungen (z. B. von Versandhändler:innen) zum Verkauf angeboten werden. In jedem Fall muss der Verwender sicherstellen, dass es bei der Kennzeichnung, Veröffentlichung, Werbung usw. keine Verwechslung zwischen GOTS zertifizierten und nicht GOTS zertifizierten Produkten kommt.

5.2 GOTS WAREN, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN KAPITEL 2.2.1 DES GOTS ENTSPRECHEN

- 5.2.1 *GOTS Waren*, die den in Abschnitt 2.2.1 des GOTS festgelegten Anforderungen entsprechen, werden sind wie folgt zu kennzeichnen:



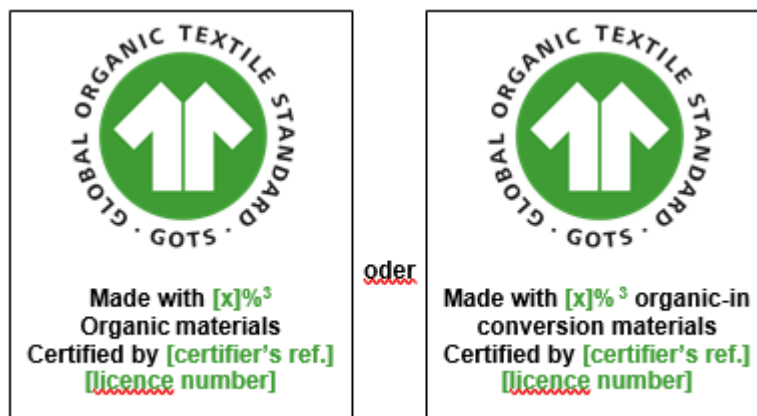
5.2.2 Alternative Platzierung der Information

Verwender:innen dürfen die begleitenden Informationen alternativ platzieren, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind (z. B. Platzierung der Informationen neben den GOTS-Zeichen).

Die Kennzeichnung muss in der Nähe des GOTS Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.

5.3 GOTS WAREN, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN KAPITEL 2.2.2 DES GOTS ENTSPRECHEN

5.3.1 GOTS Waren, die die Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß Abschnitt 2.2.2 des GOTS entsprechen, werden wie in diesem Abschnitt beschrieben gekennzeichnet.



5.3.2 Alternative Platzierung der Informationen:

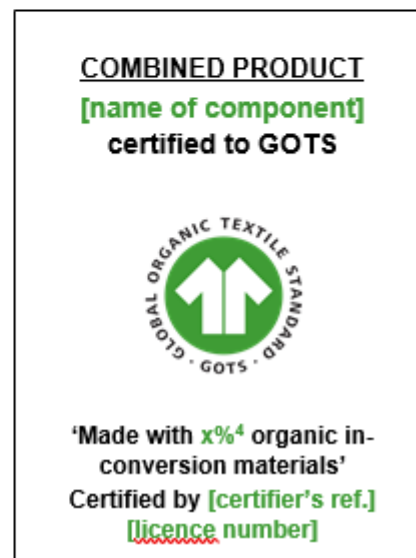
Verwender:innen dürfen die begleitenden Informationen alternativ platzieren, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind (z. B. Platzierung der Informationen neben den GOTS-Zeichen).

Die Kennzeichnung muss in der Nähe des GOTS Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.

5.4 KOMBINIERTE PRODUKTE, DIE DEN ANFORDERUNGEN IN ABSCHNITT 2.2.1 UND 2.2.2 DES GOTS ENTSPRECHEN

5.4.1 Werden die GOTS Zeichen für kombinierte Produkte verwendet, die nur Komponenten enthalten, die den GOTS-Anforderungen und den Anforderungen an die Materialzusammensetzung gemäß den Abschnitten 2.2.1 oder 2.2.2 des GOTS entsprechen, müssen sie wie folgt gekennzeichnet werden

³ Die Angabe der genauen prozentualen Zusammensetzung des Bio-Fasermaterials (X>70%) ist fakultativ. Wird sie nicht verwendet, so ist die Label-Stufe mit der Angabe "aus ökologischem Landbau" bzw. "aus ökologischem Landbau - in Umstellung" zu ergänzen.



5.4.2 Alternative Platzierung der Informationen:

Verwender:innen dürfen die begleitenden Informationen alternativ platzieren, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen der Kennzeichnung erfüllt sind (z. B. Platzierung der Informationen neben den GOTS-Zeichen). Die Kennzeichnung muss in der Nähe des GOTS Produkts angebracht werden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt wahrgenommen wird.

5.5 GOTS ZUSATZSTOFFE, DIE VON EINEM:R ZUGESASSENEN ZERTIFIZIERER:IN ZUGELASSEN SIND

- 5.5.1 Lieferant:innen von *GOTS Zusätzen* können diese mit dem *GOTS Zeichen* kennzeichnen, wenn sie die in Abschnitt 2.3 des GOTS definierten Anforderungen erfüllen und von einem:R *Zugelassenen Zertifizierer:in* ordnungsgemäß zugelassen wurden. Das Zeichen ist dann wie folgt zu verwenden, wobei die Verwendung stets mit Abschnitt 7 dieses Dokuments übereinstimmen muss:

⁴ Die Angabe der genauen prozentualen Zusammensetzung des Bio-Fasermaterials (X>70%) ist fakultativ. Wird sie nicht verwendet, so ist die Label-Stufe mit der Angabe "aus ökologischem Landbau" bzw. "aus ökologischem Landbau - in Umstellung" zu ergänzen.



5.6 SPRACHVERSIONEN DER GOTS ZEICHEN

- 5.6.1 Anstelle von "organic" oder "organic – in conversion" oder „GOTS Approved Additive“ dürfen die entsprechenden Begriffe auch in der Sprache des Landes, in dem die Waren verkauft werden sollen, verwendet werden, z.B. in deutscher Sprache „KbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung oder GOTS zugelassener Zusatzstoff. Der Text „Global Organic Textile Standard“ darf jedoch ausschließlich in englischer Sprache verwendet werden. Das gilt sowohl für das GOTS Logo als auch für die Wortmarke.

5.7 BEZUGNAHME BEI PRODUKTEN, DIE NICHT VOLLSTÄNDIG GEMÄSS GOTS HERGESTELLT WURDEN

- 5.7.1 Um Falschdarstellungen zu vermeiden, ein Produkt sei GOTS zertifiziert, erlauben die GOTS Kennzeichnungsvorschriften keinerlei Verwendung des *GOTS Zeichens* und auch keinerlei Verweis auf eine GOTS Zertifizierung auf textilen Enderzeugnissen, wenn die GOTS Zertifizierung nur für Vorstufen (z. B. Garn- oder Gewebeerstellung) oder nur für bestimmte Bestandteile des Erzeugnisses gültig ist. Dementsprechend erlauben die GOTS Kennzeichnungsvorschriften auch keine Verwendung der *GOTS Zeichen* oder jeglicher Hinweise auf die GOTS Zertifizierung von Zwischenprodukten (z. B. Stoffen), wenn die GOTS Zertifizierung nur für die Vorstufen (z. B. entkörnte Baumwolle oder Garn) gilt.
- 5.7.2 Aus diesem Grund ist auch eine GOTS Kennzeichnung oder -Bezugnahme nicht zulässig, wenn nicht die gesamte Verarbeitungs- und B2B-Handelskette GOTS zertifiziert ist. Auch das Zuschneiden von Stoffen ist ein zertifizierungspflichtiger Verarbeitungsschritt, wenn der Verkauf über einen Online-Shop erfolgt. Voraussetzung für die *Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt* und jegliche Bezugnahme ist, dass die gesamte Lieferkette der GOTS Waren einschließlich B2B-Handel bis zum Endprodukt zertifiziert ist.

5.8 CO-BRANDING VON GOTS WAREN

- 5.8.1 Eigenmarken (Brands) dürfen nur dann auf/an *GOTS Waren* angebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß registriert sind, die Registrierungsgebühren (falls zutreffend) entrichtet wurden und die Verwendung gemäß Abschnitt 3.3 freigegeben wurde. Waren, bei denen Marken verwendet werden, die nicht gemäß Abschnitt 3.3. registriert sind, gelten nicht mehr als *GOTS Waren* und dürfen nicht mit *GOTS Zeichen* gekennzeichnet oder beworben werden.
- 5.8.2 Abschnitt 5.8 ist erst nach Einführung des Systems (Abschnitt 3.3) anwendbar.

6 ZUSAMMENFASSENDE ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN, DIE GOTS WAREN MIT GOTS KENNZEICHNUNG VERKAUFEN ODER BEWERBEN

6.1 GOTS WAREN, DIE INNERHALB DER LIEFERKETTE VERKAUFT WERDEN

Vor dem Verkauf von GOTS zertifizierten und -gekennzeichneten (Halb-)Fertigerzeugnissen innerhalb der textilen Lieferkette müssen Verkäufer:innen folgendes sicherstellen:

- 6.1.1 Der/die Käufer:in verfügt über ein gültiges von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* ausgestelltes Bereichs-Zertifikat. Diese Regelung gilt sowohl für alle verarbeitenden und produzierenden Betriebe als auch für Großhändler:innen (B2B; dies können z.B. Importeur:innen, Exporteur:innen und sonstige Händler:innen sein), die *GOTS Waren* verkaufen. Lediglich Großhändler:innen, die einen Jahresumsatz mit *GOTS Waren* von weniger als 20.000 € haben und diese weder umverpacken noch umetikettieren (umlabeln), sind von der Zertifizierungspflicht ausgenommen. Solche Großhändler:innen müssen sich jedoch bei einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* registrieren und diese:n umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 20.000 € übersteigt.
- 6.1.2 Die vorgesehene GOTS Kennzeichnung / der vorgesehene Hinweis auf die GOTS Zertifizierung wurde von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* mit dem Formular "*Kennzeichnungsfreigabe von GOTS Waren*" freigegeben.
- 6.1.3 Wenn ein:e Käufer:in gemäß Abschnitt 4.1 des Standards verpflichtet ist, ein *Zertifiziertes Unternehmen* zu werden, muss der/die Verkäufer:in ihn auf diese Verpflichtung hinweisen, gemäß dem Formular „*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Waren*“ mitteilen.
- 6.1.4 Wenn Käufer:innen von GOTS Endprodukten (z. B. weiße T-Shirts) diese Artikel weiterverarbeiten (z. B. bedruckt), gelten sie als Verarbeiter:in. Ein:e solche:r Verarbeiter:in darf keine GOTS Zeichen verwenden, es sei denn, er/sie wird selbst ein *Zertifiziertes Unternehmen* und befolgt die geltenden Kennzeichnungsvorschriften.

6.2 AN IMPORTEUR:INNEN, GROSSHÄNDLER:INNEN, EINZELHÄNDLER:INNEN UND AGENTUREN VERKAUFTE GOTS WAREN

Vor dem Verkauf von GOTS zertifizierten und gekennzeichneten Endprodukten an Importeure:innen, Großhändler:innen, Einzelhändler:innen oder andere Personen oder Unternehmen, die die Produkte zum Weiterverkauf erwerben, muss die *Zertifizierte Einrichtung*, die das Produkt hergestellt hat, folgendes sicherstellen:

- 6.2.1 Der/die Importeur:in, Großhändler:in, Einzelhändler:in oder Wiederverkäufer:in verfügt über ein gültiges Bereichszertifikat, das von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* ausgestellt wurde (d. h. er ist zertifiziert) oder ist ordnungsgemäß bei einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* registriert.
- 6.2.2 Wenn die GOTS Kennzeichnung am Produkt die Lizenznummer des *Zertifizierten Unternehmens* enthält, die das Produkt hergestellt hat, muss dieses *Zertifizierte Unternehmen* seinem:r zugelassenen Zertifizierer:in den Nachweis erbringen, dass sein:e Käufer:in ordnungsgemäß registriert oder zertifiziert ist.

6.3 GOTS WAREN, DIE AN DEN ENDVERBRAUCHER:INNEN VERKAUFT WERDEN

Bevor GOTS zertifizierte und gekennzeichnete Produkte an Endverbraucher:innen verkauft werden, muss der/die Verkäufer:in folgendes sicherstellen:

- 6.3.1 Die letzte Stufe in der textilen Wertschöpfungskette, die der Zertifizierungspflicht unterliegt, verfügt über ein gültiges Bereichszertifikat von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in*.
 - a) Wenn ein:e Einzelhändler:in auch eine Großhandels-Tätigkeit (B2B) mit GOTS-Waren mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 € ausübt (z. B. Verkauf an andere Einzelhändler) und/oder die GOTS-Waren (um-)verpackt oder (um-)etikettiert, ist diese:r Einzelhändler:in

zertifizierungspflichtig. In diesem Fall gelten die Bedingungen für die Zertifizierung von Großhändler:innen, wie in Abschnitt 6.1 beschrieben.

- b) Wenn ein:e Einzelhändler:in nicht als Großhändler:in (B2B) von *GOTS Waren* mit einem Jahresumsatz von mehr als 20.000 € auftritt und/oder keine *GOTS Waren* umverpackt und/oder umetikettiert (umlabelt) und kauft nicht direkt von einem:r Hersteller:in, ist der/die Einzelhändler:in von der Zertifizierungspflicht befreit. In diesem Fall muss der/die Einzelhändler:in sicherstellen, dass der/die Lieferant:in, von dem er die fertig verpackten und gekennzeichneten *GOTS Waren* bezogen hat, GOTS zertifiziert ist (= über ein gültiges Bereichszertifikat verfügt). Wenn der/die Einzelhändler:in seine *GOTS Waren* direkt bei dem:r Hersteller:in kauft, muss er sicherstellen, dass diese:r Hersteller:in GOTS zertifiziert ist. Wenn der/die Einzelhändler:in bei einem:r Großhändler:in (Wiederverkäufer) ordert, so muss diese:r Großhändler:in ebenfalls zertifiziert sein.

6.3.2 Die *Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt* ist korrekt und vollständig, wie in Abschnitt 5.1. bzw. Abschnitt 5.2. beschrieben und wurde von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* des *Zertifizierten Unternehmens*, der diese Kennzeichnung angebracht hat, freigegeben. Um dies sicherzustellen, kann der/die Einzelhändler:in seine Lieferant:innen bitten, das vom *Zugelassenen Zertifizierer* des:r Lieferant:in ausgestellte Formular "*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Waren*" vorzulegen. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn ein:e Einzelhändler:in Design und Inhalt der Etiketten, Hangtags oder Verpackungen erstellt und bereitstellt, die GOTS gekennzeichnet werden sollen.

6.3.3 Ein:e nicht zertifizierte:r Einzelhändler:in muss die Erlaubnis zur Verwendung von GOTS Zeichen von der Global Standard gGmbH einholen, nachdem er die "*Einzelhändler:innen-Erklärung für die Nutzung von GOTS Zeichen*" eingereicht hat.

Weitere Hinweise:

- Durch die Eingabe der Lizenznummer in das „Freitext-Feld“ der öffentlichen GOTS Datenbank (www.global-standard.org) kann der entsprechende Eintrag (der von dem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* eingepflegt wurde) des *Zertifizierten Unternehmens* nachgesehen werden. Falls der/die Einzelhändler:in die Lizenznummer seines:r zertifizierten Lieferant:in nicht am Produkt offenlegen möchte, darf er eine eigene Zertifizierung beantragen. Mit der erfolgreichen Zertifizierung erhalten Einzelhändler:innen eine eigene Lizenznummer, die dann bei der GOTS Kennzeichnung seiner Produkte verwendet werden kann.
- Als zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahme, und als Beleg, dass der gesamte Lieferumfang, den er von seinem:r zertifizierten Lieferant:in erhalten hat, tatsächlich GOTS-zertifiziert ist, kann ein:e nicht zertifizierte:r Einzelhändler:in von seinem Lieferanten Transaktionszertifikate (TCs) anfordern, die vom *Zugelassenen Zertifizierer* des:r Lieferant:in ausgestellt wurde. Sie führen die tatsächlichen Produkte und Versanddetails einschließlich des Namens und der Adresse des:r Käufer:in auf und bestätigen den GOTS Zertifizierungsstatus. Einzelhändler:innen dürfen sich dazu entschließen, die Ausstellung von Transaktionszertifikaten für die gesamte Menge der gekauften *GOTS Waren* zu einer (vertraglichen) Bedingung für jede:n Lieferant:in zu machen, mit dem er/sie in diesem Bereich zusammenarbeiten möchten.
- Um die GOTS Anforderungen aus Abschnitt 5.1 zu wiederholen: Gemäß dem in Abschnitt 1.4 des GOTS genannten Kriteriums ist die Verwendung des *GOTS Zeichens* auf *GOTS Waren*, die im Einzelhandel verkauft werden, obligatorisch.

7 KENNZEICHNUNG VON GOTS ZUSÄTZE

GOTS Zusätze, die (für bestimmte Anwendungen) als Zusatzstoffe für die Herstellung von *GOTS Waren* freigegeben wurden, dürfen (im Verkauf) als „*GOTS Zugelassener Zusatzstoff*“ oder spezifischer, z. B. als "*GOTS zugelassener Input*" (z.B. Farbstoff, Waschmittel usw.) oder "*GOTS-zugelassenes Zubehör*" (z.B. Nähgarn, Knöpfe usw.) angeboten werden. Dieser Angabe ist dann der Hinweis auf den/die zugelassene:n *Zertifizierer:in* beizufügen, der die Zulassung vorgenommen hat (z. B. Name und/oder Logo des:r *Zertifizierer:in*). Es ist

nicht erlaubt, *GOTS Zusätze* als "GOTS-zertifiziert" darzustellen, zu kennzeichnen oder zu vermarkten, da die GOTS Zertifizierung nur Hersteller:innen, Verarbeiter:innen, Groß- und Einzelhändler:innen von Textilien erteilt wird, die GOTS konform arbeiten (*Zertifizierte Unternehmen*) und für deren GOTS konforme Textilerzeugnisse (*GOTS Waren*).

7.1 VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN DURCH HERSTELLER:INNEN ODER LIEFERANT:INNEN VON GOTS ZUSÄTZEN

- 7.1.1 Hersteller:innen oder Lieferanten:innen von *GOTS Zusätzen* dürfen das GOTS Zeichen zu Informations- und/oder Werbezwecken verwenden. Sie müssen dabei die in Abschnitt 5.5 erläuterten Anforderungen umsetzen.
- 7.1.2 Die Nutzung der GOTS Zeichen ist auf die *Sonstige Verwendung der GOTS Zeichen* begrenzt. Die Verwendung der *GOTS Zeichen* direkt auf *GOTS Zusätzen*, dessen Produktverpackung, technischen Produktspezifikationen oder Sicherheitsdatenblättern (SDB) ist nicht erlaubt.
- 7.1.3 Die Verwendung des *GOTS Zeichen* ist auf den veröffentlichten Listen der zugelassenen *GOTS Zusätze* mit einem Verweis auf den/die *Zugelassene:n Zertifizierer:in* zulässig, jedoch nur nachdem der/die *Zugelassene:e Zertifizierer:in* die Zeichenverwendung mittels des Formulars „*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Zusätze*“ freigegeben hat.

8 VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN IN KONFORMITÄTSDOKUMENTEN

Zugelassene Zertifizierer:innen müssen die *GOTS Zeichen* in Bereichszertifikaten (Scope Certificates) und Transaktionszertifikaten (TCs) in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorlagen und Bestimmungen verwenden. *Zugelassene Zertifizierer:innen* dürfen die *GOTS Zeichen* nicht in Konformitätsdokumenten verwenden, die für *GOTS Zusätze* ausgestellt werden (z.B. Kennzeichnungsfreigaben für Farb- und Textilhilfsmittel).

9 VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN AUF VERBRAUCHER:INNEN ORIENTIERTEN WEBSITES / MARKTPLÄTZEN / KATALOGEN / WERBEMATERIALIEN

- 9.1 Die Kennzeichnung ist in der Nähe des GOTS Produkts abzubilden, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Produkt sichtbar bleibt.
- 9.2 *GOTS Zeichen* dürfen in Fuß- und Kopfzeilen nur abgebildet werden, wenn alle angebotenen Waren GOTS zertifiziert sind.
- 9.3 Wenn die *GOTS Zeichen* auf Verpackungen angebracht sind, sollten auch die einzelnen abgebildeten Produkte die Zeichen tragen.
- 9.4 Verkäufer:innen müssen dafür sorgen, dass Einzelhändler:innen und Marken (die nicht zertifiziert sind) darüber informiert sind, dass die Kennzeichnung den in diesem Dokument festgelegten Bedingungen unterliegt und von einer der Zertifizierungsstellen explizit eine Kennzeichnungsfreigabe erhalten hat.
- 9.5 Jede:r Nutzer:in muss sicherstellen, dass die angebotenen *GOTS Waren* korrekt gekennzeichnet sind und mittels „*Kennzeichnungsfreigabe für GOTS Waren*“ von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* freigegeben wurden. Die Kennzeichnung muss den entsprechenden Abschnitten dieses Dokuments entsprechen und die Lizenznummer, den Hinweis auf den Zertifizierer und den Label-Stufe enthalten.
- 9.6 Allgemeine Verweise auf GOTS oder die Verwendung von *GOTS Zeichen* durch den Textilhandel ohne direkten Bezug zum Standard sind nicht zulässig.

10 SONSTIGE VERWENDUNGEN DER GOTS ZEICHEN

Neben seiner Funktion als Erkennungszeichen für zertifizierte *GOTS Waren*, repräsentieren die GOTS Zeichen den „*Global Organic Textile Standard*“ als solchen. Sie dürfen entsprechend ausschließlich in angemessenem und eindeutigem Zusammenhang verwendet werden, beispielsweise für informative oder werbende Zwecke durch:

- 10.1 Die Global Standard gGmbH und ihre Gründerorganisationen
- 10.2 Zugelassene Zertifizierer in Bezug auf ihren anerkannten Status und die in diesem Zusammenhang angebotenen Dienstleistungen
- 10.3 *Zertifizierte Unternehmen* und Einzelhändler:innen, die sich auf ihre Zertifizierung und/oder ihre *GOTS Waren* beziehen, die mit dem *GOTS Zeichen* gekennzeichnet sind und nur so lange ihre Bereichszertifikate gültig sind. Insbesondere Groß- und Einzelhändler:innen dürfen die *GOTS Zeichen* oder einen anderen Hinweis auf die GOTS Zertifizierung in diesem Zusammenhang nur verwenden, wenn die verkauften Produkte eine vollständige und korrekte GOTS Kennzeichnung an/auf dem Produkt tragen, wie in den Abschnitten 5.2, 5.3 und 5.4 beschrieben.
- 10.4 Lieferant:innen von *GOTS Zusätzen*, die sich auf ihre *Zugelassenen Zusätze* beziehen, die von einem:r *Zugelassenen Zertifizierer:in* per Zulassungsbescheid freigegeben wurden und nur während der Gültigkeitsdauer dieses Zulassungsbescheids.
- 10.5 Interessensvertreter:innen, Nicht-Regierungsorganisationen, Medien und andere Parteien, die unabhängige (Verbraucher:innen-) Informationen bereitstellen.

In jedem Fall müssen Benutzer:innen der GOTS Kennzeichnung sicherstellen, dass es bei der Vermarktung, in Publikationen und in der Werbung zu keinen Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten kommt.

11 VERWENDUNG DER GOTS ZEICHEN DURCH GOTS ZUGELASSENE BERATER:INNEN (GOTS APPROVED CONSULTANTS)

- 11.1 GOTS Zugelassene Berater:innen dürfen die *GOTS Zeichen* nur im angemessenen und eindeutigen Zusammenhang verwenden, z. B. zu Informations- und Werbezwecken auf ihrem Briefpapier und ihren Visitenkarten, die in ihren Vertragsunterlagen wie folgt näher beschrieben sind.



- 11.2 Andere einschlägige Gestaltungsvorgaben wie Schriftarten und Farben, die an anderer Stelle in diesem Dokument aufgeführt sind, sind stets zu beachten. In jedem Fall muss die Beschriftung lesbar bleiben.

12 MISSBRAUCH DER GOTS ZEICHEN

- 12.1 Um die Glaubwürdigkeit der GOTS Kennzeichnung zu gewährleisten können die *Global Standard gGmbH* und/oder die *Zugelassenen Zertifizierer:innen* sämtliche rechtlichen Mittel einsetzen, wenn das *GOTS Zeichen* auf Produktdeklarationen, in Werbe-Anzeigen, Katalogen oder in anderen Zusammenhängen unbefugt oder irreführend verwendet wird. Dies schließt Maßnahmen wie Aufforderung zur Korrektur und/oder rechtliche Schritte und/oder die Veröffentlichung des Verstoßes mit ein.
- 12.2 Im Falle einer unbefugten oder irreführenden Nutzung der *GOTS Zeichen*, wie oben erwähnt oder bei anderen Verstößen gegen die Bestimmungen in diesem Dokument verpflichtet diese zur Zahlung einer Strafe in Höhe von 300 € bis 5000 € und werden vom GOTS nach eigenem Ermessen festgelegt. GOTS behält sich das Recht auf weitere rechtliche Schritte vor, auch wenn eine Strafe erhoben wurde.
- 12.3 Die *Zertifizierte Einrichtung* erkennt die *Global Standard gGmbH* Eigentümer:in der *GOTS Zeichen* stets an und wird die Rechte der *Global Standard gGmbH* an den *GOTS Zeichen* zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigen.
- 12.4 Sollte eine *Zertifizierte Einrichtung* ein Lösungsverfahren der *GOTS Zeichen* einleiten oder androhen oder die Gültigkeit der *GOTS Zeichen* anderweitig angreifen, darf die *Global Standard gGmbH* die Rechte der *Zertifizierte Einrichtung* zur Verwendung der *GOTS Zeichen* fristlos kündigen.

13 GESTALTUNGSVORGABEN

Größe und Lage der Kennzeichnung ist so zu wählen, dass das Logo immer erkennbar bleibt und der Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“, sowie die Labelstufe und der Hinweis auf den/die Zugelassene:n Zertifizierer:in und die Lizenznummer im Falle einer *Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt* lesbar ist. Um die Lesbarkeit sicherzustellen, sollte das Logo (einschließlich Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“) nicht kleiner als 10 mm (ca. 0,39 Zoll) im Durchmesser abgebildet werden. Der Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“ darf in keiner Weise verändert werden. Die Proportionen des Logos dürfen bei Vergrößerung oder Verkleinerung nicht verändert werden.

Die Farbe, in der die Labelstufe der *GOTS Waren*, der Hinweis auf den/die *Zugelassene:n Zertifizierer:in* und die Lizenznummer in Verbindung mit dem Logo bei der *Kennzeichnung mit GOTS Zeichen am Produkt* dargestellt sind, ist nicht vorgeschrieben. Die Angaben müssen jedoch alle in der gleichen Farbe und vorzugsweise in der Schriftart „Frutiger Next Bold“ dargestellt werden.

13.1 PRINT MEDIEN

Beim Drucken des Logos sind folgende Farbwerte zu verwenden:

13.1.1 Mehrfarbige Variante:

a) Option I. (bevorzugt):

Schriftzug „Global Organic Textile Standard; GOTS“	100 % schwarz Schriftart: „Frutiger Next bold“	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % weiß oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt	
Symbol Kleidungsstück	100 % weiß	
Kreiselement	Euroskala 4-Farb- System: 80 % cyan; 0% magenta; 100 % yellow; 2 % black	
(oder)	Pantone Farb-System: Pantone 362 C(coated)	
(oder)	HKS Farb-System: HKS 60 N (uncoated)	



b) Option II. (nur in Ausnahmefällen und nur wenn die Färbung des Produkts oder des Etiketts

Option I. unleserlich macht, darf die folgende Option verwendet werden):

Schriftzug "Global Organic Textile Standard; GOTS"	100 % weiß Schriftart: "Frutiger Next bold"	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % schwarz oder dunkel (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt	
Symbol Kleidungsstück	100 % weiß	
Kreiselement	Euroskala 4-Farb- System: 80 % cyan; 0% magenta; 100 % yellow; 2 % black	
	Pantone Farb-System: Pantone 362 C (coated)	
(oder)	HKS Farb-System: HKS 60 N (uncoated)	

13.1.2 Schwarz-weiß-Variante:

Schriftzug "Global Organic Textile Standard; GOTS"	100 % schwarz Schriftart: "Frutiger Next bold"	
Hintergrund des Schriftzugs	100 % weiß	
Symbol Kleidungsstück	100 % weiß	
Kreis-Element	100% schwarz	

13.1.3 Monochrome Option (nur bei direktem Transferdruck auf GOTS-Waren zu verwenden) mit Hintergrund in der Farbe des Produkts selbst

a) Option I. (bevorzugt):

Alle Elemente: (Schriftzug, Kleidungssymbol und Kreiselement)	Euroskala 4-Farb- System: 80 % cyan; 0% magenta; 100 % yellow; 2 % black	
	Pantone Farb-System: Pantone 362 C(coated)	
	HKS Farb-System: HKS 60 N (uncoated)	

a) Option II. (nur wenn die Färbung des Produkts oder des Etiketts


Option I. unleserlich macht, darf die folgende Option verwendet werden):

Bei dunklen Hintergründen, bei denen Option I. nicht lesbar ist (z. B. schwarz):

Alle Elemente: (Schriftzug, Kleidungssymbol und Kreiselement)	100% weiß	
--	-----------	--




Bei hellen Hintergründen, bei denen Option I. nicht lesbar ist (z. B. hellgrün):

Alle Elemente: (Schriftzug, Kleidungssymbol und Kreiselement)	100% weiß	
--	-----------	---

13.2 DIGITALE MEDIEN

Bei der Verwendung des Logos in Nicht-Printmedien können folgende Farboptionen verwendet werden:

13.2.1 Bildschirmbasierte Medien

Schriftzug "Global Organic Textile Standard; GOTS"	0 rot, 0 grün, 0 blau HTML Hex Code: 000000 Schriftart: "Frutiger Next bold"	
Hintergrund des Schriftzugs	255 rot, 255 grün, 255 blau HTML Hex Code: FFFFFFFF oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt	
Symbol Kleidungsstück	255 rot, 255 grün, 255 blau HTML Hex Code: FFFFFFFF	
Kreiselement	63 rot, 156 grün, 53 blau HTML Hex Code: 3F9C35	

13.2.2 Nicht Bildschirmbasierte Medien

Schriftzug "Global Organic Textile Standard; GOTS"	RAL CLASSIC Farb- System: RAL 9005 Jet black Schriftart: "Frutiger Next bold" Schriftart: "Frutiger Next bold"	
Hintergrund des Schriftzugs	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 9003 Signal Weiß oder transparent (in der Hintergrundfarbe des Mediums), sofern die Schrift gut lesbar bleibt	
Symbol Kleidungsstück	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 9003 Signal Weiß	
Kreiselement	RAL CLASSIC Farb-System: RAL 6018 gelbgrün	

Hinweis: Die Zugelassenen Zertifizierer:innen verfügen über Vorlagen der GOTS Logos in verschiedenen Dateiformaten, die sie den *Zertifizierten Unternehmen* zur Verfügung stellen.

14 KONTAKT

- 14.1 *Zertifizierte Einrichtungen* müssen sich für die Freigabe ihrer Kennzeichnung mit den *GOTS Zeichen* mit ihrem:r zuständigen *Zugelassenen Zertifizierer:in* in Verbindung setzen. Die *Zugelassenen Zertifizierer:innen* sind auf [dieser Website](#) aufgelistet
- 14.2 Brands (die *GOTS Zeichen* gemäß Abschnitt 3.3 dieses Dokuments verwenden) und nicht zertifizierte Einzelhändler:innen (die *GOTS Zeichen* gemäß Abschnitt 6.3.3 dieses Dokuments verwenden) sollen die *Global Standard gGmbH* über das Kontaktformular auf <http://www.global-standard.org/contact.html> oder per E-Mail an retailer.declaration@global-standard.org kontaktieren.

» » » » » » » »

Wichtig:

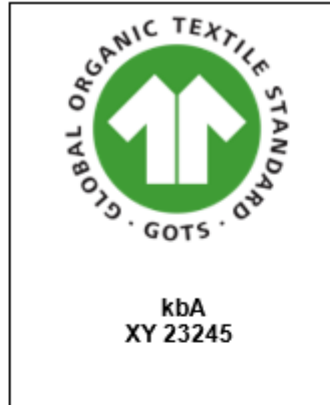
Die folgenden Formulierungen werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Berechtigungen oder Möglichkeiten in dieser Richtlinie auszudrücken:

- “**müssen**” zeigt eine obligatorische Anforderung an
- “**sollen**” zeigt eine Empfehlung an
- “**dürfen**” zeigt eine Erlaubnis/Zulassung an
- “**können**” zeigt eine Möglichkeit oder Fähigkeit an

ANHANG : BEISPIELE FÜR KORREKTE UND FALSCHER KENNZEICHNUNG



Produktbezeichnung darf zur Labelstufe hinzugefügt werden.



Kürzeste erlaubte Kennzeichnung, Hinweis auf den Zertifizierer kann Teil der Lizenznummer sein



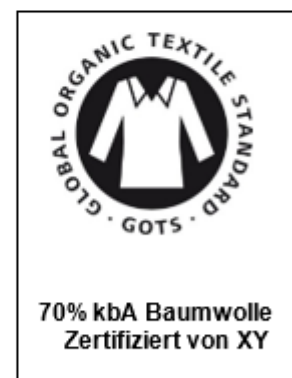
Schwarz-weiß-Version des Zeichens ist zulässig. Die "hergestellt mit ..." -Angabe kann den genauen Prozentsatz an kbA-Materialien enthalten.



100% kbA ist als Labelstufe nicht zulässig; Hinweis auf Zertifizierer fehlt



Text ist wegen des dunklen Hintergrunds kaum lesbar



Veraltetes GOTS Logo: Labelstufe muss durch „hergestellt mit“ angezeigt werden



Andere Platzierungen/Ausrichtung der geforderten Information sind erlaubt



Die Platzierung des Logos muss nicht über den weiteren geforderten Informationen stehen



GOTS Zusätze können nicht zertifiziert werden. Sie werden "zugelassen"

» » » » » » » »

Copyright: © 2021: Global Standard gGmbH